



GEMEINDE ZELL
GEMEINDERAT

Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (VOSER)

Beschlossen durch den Gemeinderat Zell am: 26. November 2024

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 SER.

Art. 2 Grundsätze

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 41 und 42 des SER erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 11.50** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 43 und 44 SER und setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.08** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche.
- Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 1.45** pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser.

2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

Art. 5 Geschossigkeit

1 Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 39 SER. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbenutzung oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum nutzbar) mit berücksichtigt.

2 Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50% der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150% der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).

3 Gemäss Art. 39 SER gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

- a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50% der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

- 4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

Art. 6 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 Gestützt auf Art. 38 Abs. 5 SER werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.
- 2 **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

- a) mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünungen) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung).
- b) 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- c) das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Regenwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

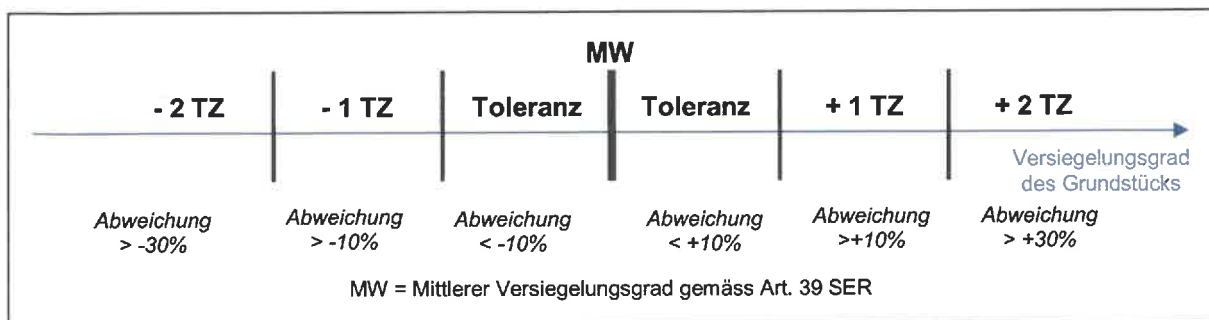
Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Regenwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 11 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

- 3 **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil derjenigen Flächen an der Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtigen Fläche, von denen das anfallende Regenwasser weder versickert, noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung (obiger Fall c)) in ein Gewässer eingeleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall.

Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen gemäss Abs. 2 angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut von 100%) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 39 abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner	+/- 10 %	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10 % und +/- 30 %	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30 %	=	+/- 2 Tarifzonen



- 4 **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur. Bei Gewerbebetrieben wird aufgrund der Zählergrösse die Anzahl anrechenbare Gewerbe ermittelt.

Zählergrösse in Zoll	Anrechenbare Gewerbe (Zählerbewohnbarkeit)
¾ "	1
1 "	3
1 ¼ "	5
1 ½ "	8
2 "	12

Tarifzonen-Grundeinteilung	Bewohnbarkeit im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	--	--	--
2	1 Wohn. (Zählerbewohnbarkeit)	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
3	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
4	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
5	2 - 6 Wohn.	weniger als 2 Wohnungen mehr als 6 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
6	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
7	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
8	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
9	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
10 ausgenommen Strassen, Wege, Plätze	24 - 27 Wohn.	bis 16 Wohnungen 17 - 23 Wohnungen 28 - 35 Wohnungen 36 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	30 - 33 Wohn.	bis 20 Wohnungen 21 - 29 Wohnungen 34 - 43 Wohnungen 44 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	36 - 39 Wohn.	bis 24 Wohnungen 25 - 35 Wohnungen 40 - 51 Wohnungen 52 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	42 - 45 Wohn.	bis 28 Wohnungen 29 - 41 Wohnungen 46 - 59 Wohnungen 60 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Bewohnbarkeit im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
14	48 – 51 Wohn.	bis 32 Wohnungen 33 – 47 Wohnungen 52 – 63 Wohnungen 64 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leer stehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- 5 **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Die Gemeinde kann jederzeit Messungen vornehmen.
Wo ein Betrieb im Kostenverteiler des ARA-Verbands aufgeführt ist, wird in der Regel keine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen. Stattdessen wird die Betriebsgebühr gemäss Art. 14 dieser Verordnung ermittelt.
- 6 **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei bewohnten Grundstücken	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug Zuschlag nur für Betriebsgebühren!	+ 2 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ
Gastronomiebetriebe (Grossküchen)	Restaurants, Cafés, Altersheim, Kantinen, bewirtete Clubhäuser usw. („Gastronomiebetrieb“) ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw.**)	+1 TZ
Gewerbe mit grossem Wasserverbrauch	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten. („Abwasserintensive Gebäude“)	+1 TZ

**) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.

Art. 7 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird bis auf weiteres keine Sondergebühr erhoben. Der Gemeinderat will die vorhandenen laufenden Brunnen als öffentliches Gut schützen, und daher auf die Erhebung einer Sondergebühr verzichten.

Art. 8 Strassenparzellen

- 1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- 2 **Anschlussgebühr:** Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.
- 3 **Betriebsgebühr:** Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Für ausparzellerte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.

Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet..

- 4 Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 9 Zukauf von Grundstücksflächen

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

Art. 10 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 45 des Reglements nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese Fläche beträgt mindestens 600 m².
- 2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 3 Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.
- 4 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 5 Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald oder Gewässer bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Art. 11 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

- 1 Gemäss Art. 41 Abs. 5 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungs-Systemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.
- 2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
- 3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 12 Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

- 1 Für Grundstücke welche über keinen Schmutz- und keinen Regenwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne des SER Art. 43 Abs. 5 als mitprofitierende Fläche zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.
- 2 Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (Landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Regenwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.
- 3 Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht. Jedoch mindestens 600 m².
- 4 Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz- Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 13 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

- 1 Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrollen) und den baulichen Unterhalt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:
- 2 In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Vereinigungsschacht.
- 3 Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahme bestimmt die Gemeinde selber.
- 4 Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
- 5 Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen (beispielsweise Gewerbe auf mehreren Liegenschaften usw.) werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.
- 6 Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.

- 7 Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, sowie Leitungen welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.
- 8 Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, der Ersatz von Pflanzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.
- 9 Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten oder nahe an Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte, zu geringe Verlegungstiefe) aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 8, kann die Gemeinde vor oder bei vorerst unerkannten Mängeln auch während den Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 10 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.
- 10 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 9 können folgende Sachverhalte geregelt werden:
 - a) das Zivilrechtliche Eigentum;
 - b) das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);
 - c) die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung;
 - d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
 - e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten.
 - f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.
- 11 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt oder auch in das Eigentum der Gemeinde übernommen.
- 12 Für die Erstellung und allfällige Leitungsverlegungen sind die Privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

Art. 14 Starkverschmutzer und Grosseinleiter

- 1 Gestützt auf Art. 43 Abs. 7 SER, wird für Starkverschmutzer bzw. Grosseinleiter ein Zuschlag erhoben, damit die von ihnen verursachten zusätzlichen Kosten verursachergerecht gedeckt werden. Dieser Zuschlag richtet sich nach dem Betriebskostenverteiler des ARA-Verbands oberes Wiggertal und beinhaltet Abwassermenge und Schmutzstofffrachten.
- 2 Der durch einen Starkverschmutzer bzw. Grosseinleiter verursachte jährliche Anteil am Betriebskostenbeitrag an den ARA-Verband oberes Wiggertal wird vollumfänglich durch den Starkverschmutzer bzw. Grosseinleiter selber getragen.
- 3 Zusätzlich hat der Starkverschmutzer bzw. Grosseinleiter zur Mitfinanzierung der restlichen Betriebs- und Werterhaltungskosten Betriebsgebühren gemäss Art. 43 und 44 SER zu entrichten. Dabei werden die Gebührenansätze gemäss Art. 4 dieser Verordnung um den jährlichen Betriebskostenbeitrag reduziert. Ein Beispiel einer solchen Berechnung findet sich im Anhang 1.
- 4 Industriebetriebe mit ausserordentlichen Abwassermengen werden gestützt auf Art. 43 Abs. 8 separat abgerechnet. Der Gemeinderat vereinbart in einer vertraglichen Regelung die Entrichtung eines jährlichen Sockelbeitrags zuzüglich der ordentlichen Mengengebühr.

Im Fall der «Bell AG» gilt folgende Vereinbarung:

 - a) jährliche Sockelgebühr = Fr. 160'000.-
 - b) Mengengebührenansatz = Fr. 1.45 pro m³ Abwasser.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

- 1 Die gegenüber der bisherigen Vollzugsverordnung reduzierten Betriebsgebühren des Jahres 2024 (Grundgebühr pro m² gewichteter Grundstückfläche und Mengengebühr pro m³) werden im Jahr 2025 nach den neuen Ansätzen gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2025 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach der bisherigen Vollzugsverordnung beurteilt.

Art. 16 Inkrafttreten

- 1 Die Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft (unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen gemäss Art. 15).
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Vollzugsverordnung vom 11. Juni 2018 aufgehoben.

6144 Zell, 26. November 2024



Im Namen des Gemeinderats

Othmar Häfliger
Gemeindepräsident

Beat Häfliger
Gemeindeschreiber

ANHANG 1: Berechnungsbeispiel Starkverschmutzer

Kostenverteiler des ARA-Verbands Oberes Wiggertal

Gemeinde / Starkverschmutzer	Einwohner und Einwohnergleichwerte	Gewichtung	Gewichtete Einwohnergleichwerte	Anteil innerhalb Zell	Anteil innerhalb Verband
Zell übrige	1'846 E + EG	Gewichtung 1.0	1'846 EGg	23.65 %	
Starkverschm. A	9 E + EG	Gewichtung 3.08 ⁽¹⁾	28 EGg	0.36 %	
Bell	5'930 E + EG	Gewichtung 1.0	5'930 EGg	75.99%	
TOTAL Zell	7'785 E + EG		7'804 EGg	100 %	14.18 %

(1) Die Gewichtung wird vom ARA-Verband jährlich aufgrund der Schmutzstofffrachten (CSB, Stickstoff, Schlamm usw.) festgelegt.

Betriebskostenbeitrag der Gemeinde Zell (Anteil 14.18 %)
an den ARA-Verband Oberes Wiggertal

Fr. 301'800.00

Gemäss Art. 14 Abs. 2 der Verordnung hat der Starkverschmutzer den durch ihn verursachten Betriebskostenanteil selber zu tragen.

Anteil des Starkverschmutzer A am Betriebskostenbeitrag (0.36 %)

Fr. 1'086.00

Gemäss Art. 14 Abs. 3 der Verordnung hat der Starkverschmutzer A mit reduzierten Ansätzen für die Grund- und Mengengebühr einen verursachergerechten Beitrag zu leisten.

Jährliche Betriebskosten Gemeinde Zell (exkl. Bell Vereinbarung)

Fr. 239'877.00

Abzüglich Betriebskostenbeitrag Starkverschm. A

Fr. -1'086.00

Abzüglich Betriebskostenbeitrag an Verband Anteil übrige

Fr. -71'376.00

Reduzierte Betriebskosten (ohne Beitrag an ARA-Verband)

Fr. 167'415.00

30 % der jährlichen Betriebskosten ohne Beitrag an den ARA-Verband

Fr. 50'224.00

Gesamte tarifzonengewichteter Quadratmeter (exkl. Bell Vereinbarung)

762'286 gm²

Reduzierter Grundgebühren-Ansatz für Starkverschmutzer A

Fr. 0.07 pro gm²

70 % der jährlichen Betriebskosten ohne Beitrag an den ARA-Verband

Fr. 117'951.00

Gesamte verrechnete Abwassermenge (exkl. Bell Vereinbarung)

97'525 m³

Reduzierter Mengengebühren-Ansatz für Starkverschmutzer

Fr. 1.20 pro m³

Betriebsgebühr Starkverschmutzer A

Tarifzone 8 (Gewichtung = 3.6), gebührenpflichtige Fläche 663 m², Wasserverbrauch 854 m³.

Grundgebühr = 663 m ² x 3.6 _{TZ8} x Fr. 0.07 pro gm ²	Fr. 176.35
Mengengebühr = 854 m ³ x Fr. 1.20 pro m ³	Fr. 1'024.80
Anteil Starkverschmutzer A am Betriebskostenbeitrag (Art. 43 Abs. 7 SER)	Fr. 1'086.00
Betriebsgebühr Starkverschmutzer A (exkl. MwSt.)	Fr. 2'287.15